



ÖSTERREICHISCHER GOLF-VERBAND

**An das  
Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abt. V/ 1 Anlagenbezogener Umweltschutz**

**Stubenbastei 5  
1010 Wien**

Wien, 25.03.2009

**UVP-G Novelle 2009  
Änderungsentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Golf-Verband erlaubt sich, zum aktuell vorliegenden Änderungsentwurf zum UVP-G 2000 folgende Stellungnahme zu übermitteln:

1. Die Zuordnung der Golfplätze zu dem Vorhabentyp Freizeit- oder Vergnügungspark erscheint fachlich nicht zwingend erforderlich. Umweltauswirkungen von Freizeit- oder Vergnügungsparks können vor allem aus großflächigen Versiegelungen der Landschaft sowie einem hohen Verkehrsaufkommen resultieren. Insbesondere das erhöhte Verkehrsaufkommen kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität der anrainenden Bevölkerung führen. Diesbezüglich wird auf die bei Golfplätzen übliche Stellplatzzahl von ungefähr 70 – 120 hingewiesen. Die im Anhang 1, Z 17, angeführte Stellplatzanzahl von 1500 Kraftfahrzeugen wird also bei weitem nicht erreicht. Da Golfplätze die Landschaft mit Ausnahme der (flächenmäßig vernachlässigbaren) Clubhauserrichtung vor Verbauung und Versiegelung schützen und ein verhältnismäßig unbedeutendes zusätzliches Verkehrsaufkommen erzeugen, wären die Parameter Flächenverbrauch und Stellplatzanzahl nicht für eine UVP-Pflicht maßgebend.

Entscheidungsrelevante Parameter bei Golfplätzen sind Ausmaß von Rodungen und Geländeänderungen sowie Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt.

Der Umfang von Geländeänderungen wird im UVP-G 2000 bei dem Vorhabentyp „Neuerschließung oder Änderung von Schigebieten“ (Anhang 1, Z 12) herangezogen. Sowohl Golfplätze als auch Schipisten stellen Sportstätten dar, für deren Bau das Gelände durch Rodungen und Erdbewegungen entsprechend den spiel- und sporttechnischen Anforderungen gestaltet werden muss.

**ÖSTERREICHISCHER GOLF-VERBAND**

Da die Errichtung von Golfplätzen in Bezug auf Eingriffsart- und -erheblichkeit mit dem Bau von Schipisten zu vergleichen ist, erlauben wir uns daher vorzuschlagen, Golfplätze im UVP-G 2000 fachlich dem Vorhabentypus „Neuerschließung oder Änderung von Schigebieten“ gleichzustellen oder Golfplätze generell im Anhang 1 als eigenen Vorhabentyp aufzunehmen.

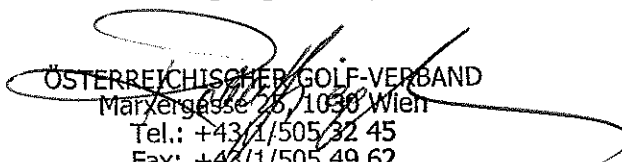
Der Schwellenwert von 20 ha Fläche mit Geländeänderungen erscheint jedenfalls bei einer für Golfplätze durchschnittlichen Flächengröße von rund 60 – 80 ha (18 Loch Anlage) als geeignete Bemessungsgrundlage. Diesbezüglich sei auch darauf hingewiesen, dass das Ausmaß der Geländeänderung im Rahmen der Planung sehr genau darstellbar ist („Cut & Fill“ – Pläne u. ä.).

2. Die Erfahrung der bisherigen Golfprojekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen waren, zeigt einen in Relation zu der Erheblichkeit der Auswirkungen unverhältnismäßig hohen, teilweise unzumutbaren Aufwand für einzelne Fachbereiche, insbesondere die Fachgebiete „Luft“ und „Lärm“.

Wir ersuchen daher, die erforderlichen Inhalte der UVE auf die tatsächlich untersuchungs- und umweltrelevanten Parameter zu reduzieren bzw. für einzelne Fachbereiche, wie den oben angeführten, den Untersuchungsrahmen eng abzugrenzen und/oder auf allgemeine Aussagen (verbale Beschreibung, Abschätzungen etc) oder „no-impact statements“ zu begrenzen.

In der Hoffnung, dass unser Ansuchen Berücksichtigung findet, verbleiben wir

mit sportlichen Grüßen

  
ÖSTERREICHISCHER GOLF-VERBAND  
Marxergasse 25, 1030 Wien  
Tel.: +43/1/505 32 45  
Fax: +43/1/505 49 62  
www.golf.at

DI Armin Haderer  
Umweltreferent Österreichischer Golf-Verband

elektronisch unterfertigt!

Verteiler: [Abteilung51@lebensministerium.at](mailto:Abteilung51@lebensministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)